

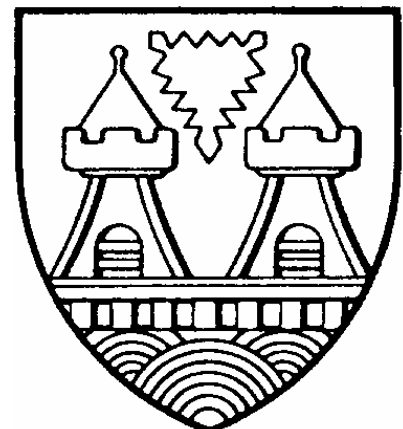
**Stadt Itzehoe  
Rechnungsprüfungsamt**

# **Abschlussbericht**

über die  
Prüfung der

# **Eröffnungsbilanz der Stadt Itzehoe**

**zum 01.01.2010**



## **Rechnungsprüfungsamt der Stadt Itzehoe**

### **Abschlussbericht Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010**

<b>Inhalt</b>	<b>ab Seite</b>
1. Prüfungsauftrag	2
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	7
3. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis (Schlussbemerkungen)	9
4. Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage	10
5. Feststellungen und Erläuterungen	11
5.1 Allgemeine Prüfungsmerkmale	11
5.2 Inventur, Inventar	12
5.3 Gliederung der Eröffnungsbilanz, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	14
5.4 Übergang von der Kameralistik zur Doppik	14
5.5 Städtebauförderung - alt	16
5.6 EDV-gestützte Buchführung	17
6. Angaben zu den einzelnen Posten der Aktiva (nach Bilanzstruktur)	18
7. Angaben zu den einzelnen Posten der Passiva (nach Bilanzstruktur)	38
8. Beurteilung des Anhangs zur Eröffnungsbilanz	46
9. Prüfungsverantwortung	48
10. Eröffnungsbilanz	49

## 1. Prüfungsauftrag

Grundsatzbeschluss der Stadt Itzehoe

Die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe hat am 27. April 2006 die Einführung der Doppik beschlossen. Seit dem 01. Januar 2010 führt die Stadt Itzehoe ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Gemäß § 54 Absatz 1 und 2 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik – GemHVO-Doppik) hat die Gemeinde nach Durchführung einer Inventur eine Eröffnungsbilanz (EÖB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Regelungen aufzustellen.

Im Rahmen der Geleitzugstruktur der Stadt Itzehoe mit den Städten Heide und Schleswig wurden die Prüfer frühzeitig in die Umstrukturierung von der Kameralistik zur Doppik eingebunden. Bisherige Inhalte, Begriffe und Prozesse waren neu zu definieren. Der Umstellungsprozess stellte hohe Herausforderungen an die Mitarbeiter/innen, besonders im Amt für Finanzen sowie im Bauamt. Neben der Arbeit im System „Kameralistik“ mussten die Umstellungsaufgaben parallel geleistet werden. Diese Doppelbelastung und die Herkulesaufgabe der Vermögensbewertung nahmen große Zeiträume in Anspruch, welche zu erheblichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz führten. Im Vorfeld der Erstellung der Bilanz hat das Rechnungsprüfungsamt bereits in einzelnen Bereichen beratend mitgewirkt und zu einigen Positionen Stellung bezogen. Der gesamte Prozess wurde aus Sicht der Prüfung durch die Verwaltung transparent gestaltet und kompetent ausgeführt. Den beteiligten Mitarbeiter/innen gebührt Dank und Anerkennung für die Motivation und die geleistete Arbeit.

Der Bürgermeister hat die „Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010“ am 30.10.2013 aufgestellt. Damit wurde – wenn auch rückwirkend - die entscheidende Grundlage für das doppelte Rechnungswesen gelegt. Dem Rechnungsprüfungsamt wurde die Eröffnungsbilanz am 31.10.2013 zur Prüfung vorgelegt, zuvor waren in zeitlichen Abständen Vermögensbewertungen und Bestandteile der Eröffnungsbilanz übergeben worden. In der Vollständigkeitserklärung vom 30.10.2013 wird bestätigt, dass alle relevanten Unterlagen für die Prüfung zur Verfügung gestellt wurden. Aufgrund von Prüfungsfeststellungen und

einiger weiterer Veränderungen durch das Amt für Finanzen wurde am 14.01.2014 eine korrigierte Bilanz nebst Anhang an das Prüfungsamt übergeben.

Die zwischen dem Amt für Finanzen und dem Rechnungsprüfungsamt vereinbarte schrittweise Zuleitung von Unterlagen (insbesondere Vermögensbewertungen, die schon vor Fertigstellung der Eröffnungsbilanz geprüft werden konnten) erschwerte die Prüfung. Jedoch konnte dadurch der Fertigstellungszeitpunkt eines Abschlussberichts des RPA's um Monate vorgezogen werden, so dass der Jahresabschluss 2010 voraussichtlich im Sommer 2014 sowie infolge dessen die Abschlüsse 2011, 2012 und 2013 frühzeitiger erstellt und geprüft werden können. Die anstehende Aufstellung und Prüfung von insgesamt vier doppischen Jahresabschlüssen wird in den nächsten Jahren insbesondere das Amt für Finanzen und das Prüfungsamt beschäftigen.

Die Bewertungsvorgänge verschiedener Verwaltungsbereiche waren teils unübersichtlich, was Rücksprachen erforderlich machte. Im Oktober 2013 wurde um ein Gesamtinhaltsverzeichnis und um eine einheitliche Aktenführung für die Eröffnungsbilanz gebeten. Dies hielten wir auch im Hinblick auf eine Überprüfung durch den Landesrechnungshof und eine dauerhafte Archivierung für unerlässlich. Dieser Bitte kam das Amt für Finanzen nach.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und Feststellung durch die Ratsversammlung sollen die Abschreibungsläufe für die Jahre 2007 bis 2009 ausgelöst werden. In der Eröffnungsbilanz sind Abschreibungsläufe durch „AfA - Vorläufe“ aber bereits berücksichtigt worden (AfA = Absetzung für Abnutzung).

Durch die späte Vorlage der Eröffnungsbilanz konnten die Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012 noch nicht aufgestellt und geprüft werden. Die dazu notwendigen Arbeiten stehen nach Beschluss über die Eröffnungsbilanz an. Grundsätzlich wäre es besser gewesen, den „Echtbetrieb“ der Doppik erst dann zu starten, wenn eine von der Ratsversammlung beschlossene Eröffnungsbilanz vorgelegen hätte. Hier wäre von den externen Beratern frühzeitig eine entsprechende Empfehlung sinnvoll gewesen.

Übergang von der Kameralistik zur Doppik:

Das kamerale Haushalts- und Rechnungswesen ist vor allem auf den Nachweis des Geldverbrauchs ausgerichtet. Für eine veränderte Verwaltungssteuerung werden jedoch die Informationen über den Geldverbrauch sowie zusätzlich über den nicht zahlungswirksamen Ressourcenverbrauch benötigt. Die Doppik erfüllt diese

Anforderungen an ein modernes Rechnungswesen. In der Doppik werden neben den Zahlungsvorgängen auch der nicht zahlungswirksame Vermögensverzehr – insbesondere Abschreibungen und Rückstellungen - erfasst. Dadurch werden Ressourcenverbrauch und –aufkommen in der kommunalen Haushaltswirtschaft sichtbar und im Rechnungsabschluss ausgewiesen.

In der Vermögensrechnung (entspricht der kaufmännischen Bilanz) wird das gesamte Vermögen angegeben, in der Ergebnisrechnung der Ressourcenverbrauch ermittelt und in der Finanzrechnung die Zahlungsfähigkeit überwacht. Der Ressourcenverbrauch (Aufwand) und das Ressourcenaufkommen (Ertrag) werden in der Ergebnisrechnung (entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung) abgebildet, unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung. So enthält die Ergebnisrechnung auch Erträge und Aufwendungen, bei denen kein Geld fließt.

Als nicht zahlungswirksame Vorgänge sind u. a. Abschreibungen sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zu nennen:

- Abschreibungen (mindern Wert der Vermögensgegenstände – Auswirkungen auf Aktiv-Seite der Bilanz) erfassen die Wertminderungen von langfristig genutzten Vermögensgegenständen (Aufwand = Verbrauch). Wertminderungen werden beispielsweise verursacht durch Nutzung, technischen Fortschritt, natürlichen Verschleiß o. außergewöhnliche Ereignisse (Brand, Totalschaden nach Unfällen).
- Sobald der Stadt Investitionszuweisungen oder -zuschüsse gewährt werden, wird ein Sonderposten (Darstellung auf der Passivseite der Bilanz) gebildet, der anschließend entsprechend der Laufzeit der jährlichen Abschreibungen des bezuschussten Vermögensgegenstandes Jahr für Jahr aufgelöst (vermindert) wird. Diese Auflösung von Sonderposten fließt als Ertrag (Wertzuwachs) in die Ergebnisrechnung ein, deren Abschluss unmittelbar das Eigenkapital beeinflusst.

Der Begriff des Eigenkapitals war dem kommunalen Rechnungswesen in der Kameralistik bisher fremd. Es ist rechnerisch betrachtet die Differenz zwischen den Aktiva und den übrigen Passiva. Dahinter verbirgt sich allerdings kein eingezahltes Eigenkapital. Es handelt sich lediglich in der Summe um Aktiva, denen keine Verbindlichkeiten gegenüberstehen. Daher kann man das Eigenkapital auch nicht als finanzielle Reserve der Stadt einstufen. Das würde voraussetzen, dass in gleicher Höhe veräußerbare Vermögenswerte vorhanden sind; das ist - da kommunales Vermögen zu großen Teilen der Infrastruktur dient und nicht verkauft werden kann – nicht realistisch.

Prüfung der Eröffnungsbilanz:

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) hat das zuständige Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 95 n Abs. 6 i. V. m. Abs. 1 GO gesondert zu prüfen, wobei insbesondere

- die Aufstellung des Nachweises über das Vermögen und die Schulden gemäß der bestehenden Vorschriften,
- die Vollständigkeitserklärung für alle bilanzpflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Abgrenzungen und Wagnisse sowie
- der Anhang nach § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik mit Erklärungen über die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

nachzuvollziehen sind.

Unterschieden werden kann in:

#### 1. Formelle Prüfung: Äußere Ordnungsmäßigkeit

- Erfassung aller relevanter Vermögensgegenstände (Umgang mit Vermögen, Stadtwerke, Eigenbetrieb, Beteiligungen usw.)
- Erfassung aller Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten (Umgang mit Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe, Stadtwerke, Beteiligungen usw.)
- Datenerfassung transparent und durchgängig systemgleich
- Einhaltung der Kompetenzregeln bei Erfassung und Bewertung
- Abschreibungsbetrag aus Anlagenbuchführung korrekt in Ergebnisrechnung übernommen
- Belegprüfung – geltender Grundsatz: keine Buchung ohne Beleg – internes Kontrollsystem für Buchungspraxis

#### 2. Materielle Prüfung: Rechtskonforme Bewertung, Buchführung und Bilanzierung

- Ordnungsgemäße Buchführung – vollständiger Kontenrahmen, Kontenplan - Inhaltliche Richtigkeit vorgenommener Buchungen – Rechenschaftsgrundsätze wie Verrechnungsverbot, Einzelbewertung, Aktivierungs- und Passivierungsgrundsatz, periodengerechte Zuordnung

- Bewertung gemäß städtischer Bewertungsrichtlinien korrekt vorgenommen und eingepflegt (z. B. Anwendung einer Wertminderung öffentlich genutzter Grundstücke im Vergleich zu benachbarten privat genutzten Flächen bei Ersatzbewertungen wegen fehlender Anschaffungs- und Herstellungskosten bei Straßengrundstücken)
- Außerordentliche Wertminderung korrekt ermittelt
- Abschreibungszeiten korrekt ermittelt und eingepflegt (gemäß Abschreibungstabelle des Landes)
- Einstufung einer investiven Maßnahme (§ 41 Abs.3 Satz 4 GemHVO d) dann, wenn Zuschüsse, Zuweisungen, zinsverbilligte öffentliche Krediten (z. B. KIF, KfW) gewährt wurden
- Richtigkeit der Bilanzbuchungen, (Eröffnungs-) Bilanz gibt tatsächliches Bild über Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt wider

In diesem Abschlussbericht des Prüfungsamtes ist das Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz darzustellen und der Ratsversammlung vorzulegen.

Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass ein annähernd sicheres Urteil möglich ist, ob die Eröffnungsbilanz der Stadt Itzehoe vorschriftenkonform, nachvollziehbar und inhaltlich korrekt ist sowie ob insbesondere das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

In den Erläuterungen des Innenministeriums S-H zur GemHVO-Doppik wird den Rechnungsprüfungsämtern empfohlen, bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz gegebenenfalls die Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu suchen. Hierauf wurde verzichtet. Alle Prüfer besuchten zuvor Bilanzbuchhalter- bzw. Finanzbuchhalterlehrgänge der Kreisberufsschule in Itzehoe. Aufgrund der langen Bearbeitungszeit war so eine Einarbeitung in die Materie möglich. Die ursprünglich bereitgestellten Haushaltsmittel von 40.000,00 € für eine Einschaltung von Wirtschaftsprüfern wurden in Folge dessen nicht beansprucht.

Auf der Grundlage des Prüfungsauftrages war ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben. Dieser Abschlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder.

## 2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

§ 95 n Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 GO legt Art und Umfang der Prüfung fest. Umfang und Inhalt der Prüfung ergaben sich aus den vom Amt für Finanzen zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Nachweis des Vermögens und der Schulden der Stadt Itzehoe, der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 sowie dem Anhang zur Eröffnungsbilanz.

Als Verwaltungsleitendes Organ ist der Bürgermeister der Stadt Itzehoe für die Buchführung sowie für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang zuständig.

Anhand verschiedener Unterlagen und diverser Gespräche informierte sich das Prüfungsamt über die Vorgehensweise bei der Planung und Durchführung des Grundsatzbeschlusses „Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens – Doppik – bei der Stadt Itzehoe“. Ziel dieser Prüfung war es, einen Überblick über die Vorgehensweise, den Personaleinsatz und die Umsetzung des sehr umfassenden Projektes zu erhalten.

Unter anderem wurde festgestellt, dass

- eine angemessene Funktionstrennung (Mehr-Augen-Prinzip) stattgefunden hat,
- Sicherungsmaßnahmen in der EDV vorhanden sind (Unterschriftsberechtigung, Zugriffsrechte bzw. -beschränkungen etc.),
- Arbeitsanweisungen und Vermerke zur Vorgehensweise erstellt wurden,
- die Erstellung der Eröffnungsbilanz nach der Art und dem Umfang der Dokumentation angemessen ist,
- Ermessensentscheidungen auf ihre Auswirkungen hin überprüft wurden,
- sowie ein Abgleich mit der Datenverarbeitung und den ermittelten Werten/Schnittstellen stattgefunden hat.

Die Systemprüfung ergab somit, dass die Projektumsetzung Doppik in der Stadt Itzehoe ordnungsgemäß erfolgt ist sowie Schulungen und Vorgaben der Vermeidung von Fehlern bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden dienen. Insbesondere das Vorgehen beim Erfassen und Bewerten bei einer Vielzahl von gleichartigen Vermögensgegenständen und Schulden wurde überprüft. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden dabei beachtet.



Neben der Systemprüfung fanden zunächst analytische Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsprüfungen statt. Die vertiefenden Einzelfallprüfungen umfassten eine stichprobengestützte Kontrolle der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze, wobei folgende Schwerpunkte gebildet wurden:

- Grund und Boden der unbebauten und bebauten Grundstücke
- Städtische Gebäude
- Infrastrukturvermögen
- Finanzanlagen
- Forderungen
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten

Hierzu zählten insbesondere folgende Prüfungshandlungen:

- die Einsichtnahme in die Unterlagen zur EÖB der Stadt Itzehoe,
- die überwiegend stichprobenartige Inaugenscheinnahme von Nachweisen zur Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden,
- die Beobachtung von Verfahren oder einzelnen Maßnahmen,
- die Befragung und Einholung von Bestätigungen,
- die Nachkontrolle der Berechnung von Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Wertermittlungen.

Zum Nachweis der Salden bei den Sichteinlagen wurden entsprechende Bestätigungen der Bank- und Kreditinstitute eingesehen. Vertiefende Auskünfte wurden durch Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie durch die Vorlage weiterer Sachakten eingeholt.

Vom Amt für Finanzen sind alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht worden. Der Bürgermeister hat uns in der Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 30.10.2013 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht wurden.

### **3. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis**

Die Prüfung wurde nach § 95 n GO vorgenommen. Danach ist die Prüfung so geplant und durchgeführt worden, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung des Prüfungsumfanges wurden die internen Kenntnisse des Rechnungsprüfungsamtes über den Umstellungsprozess berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz und dem Anhang sowie der Buchführung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, die Würdigung des Gesamtumstellungsprozesses von der Kameralistik auf die Doppik sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze, Abschreibungszeiträume und die Zuordnung der Konten in der Eröffnungsbilanz sachgerecht, nachvollziehbar und vollständig erfolgt sind. Das Prüfungsamt ist der Auffassung, dass Art und Umfang der durchgeführten Prüfung damit eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bilden. Der Grundsatz der Stetigkeit angewandeter Bewertungsmethoden muss im Hinblick auf künftige Jahresabschlüsse und Prüfungen beachtet werden.

**Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Itzehoe und des Anhangs unter Einbeziehung der Buchführung führt im Ergebnis zu keinen Einwendungen. Die Eröffnungsbilanz vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Itzehoe zum 01. Januar 2010.**

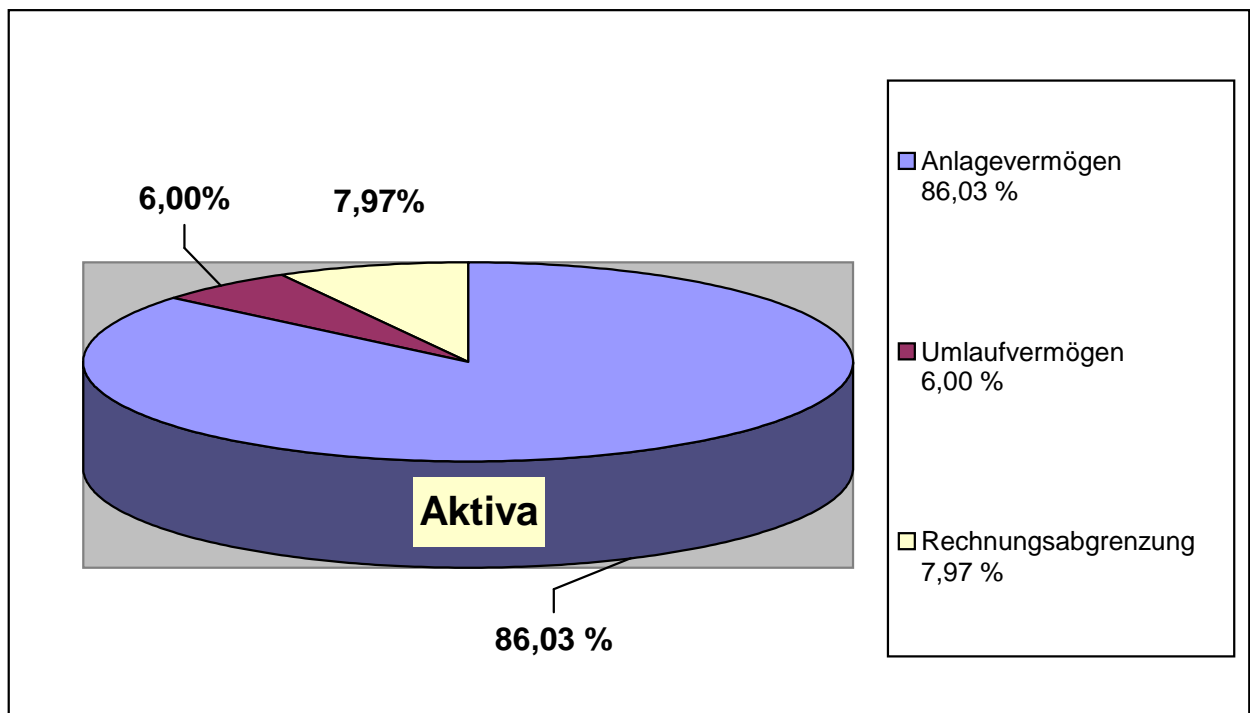
Dies gilt mit folgendem Hinweis:

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Schulden unrichtig angesetzt worden sind, ist spätestens in dem der Eröffnungsbilanz folgenden vierten Jahresabschluss der

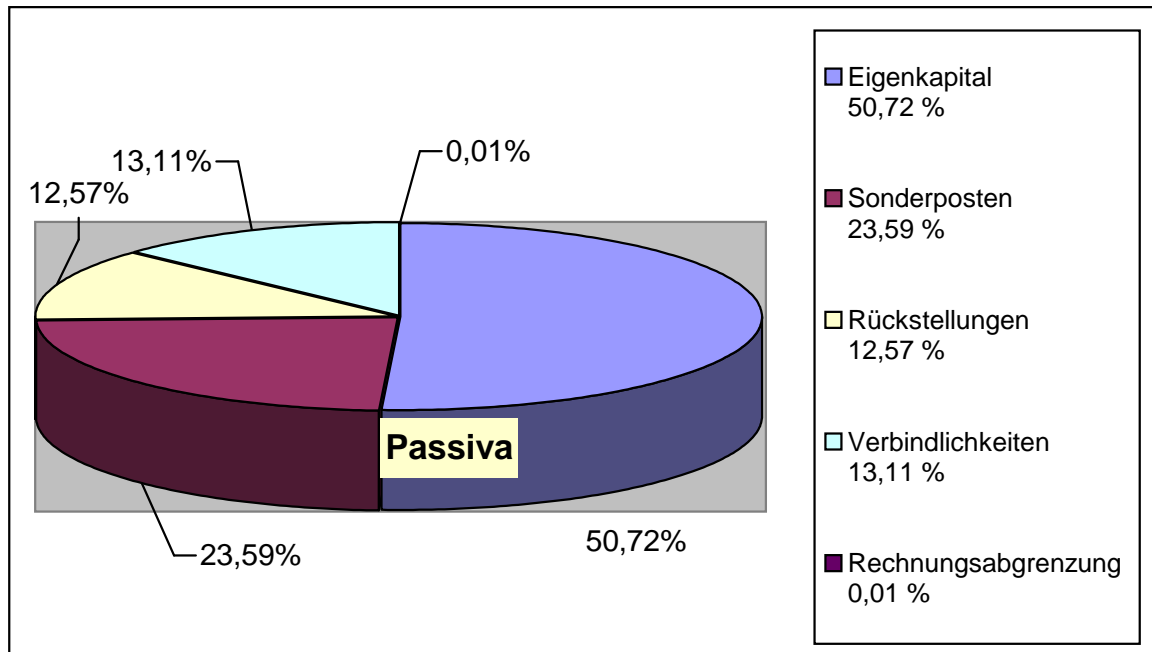
unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen (vgl. Berichtigungspflicht nach § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik).

## 4. Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage

### 4.1 Vermögensstruktur der Stadt Itzehoe



## 4.2 Kapitalstruktur der Stadt Itzehoe



## 5. Feststellungen und Erläuterungen

### 5.1 Allgemeine Prüfungsmerkmale

Ab Mai 2012 konnte mit den Vorprüfungen von Teilen der Eröffnungsbilanz (EB) sowie des Anhangs durch das Prüfungsamt begonnen werden und zwar mit ersten bewerteten Vermögenseinheiten (Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten z. B. Straßenbeleuchtung, Forderungen, Spielplätze, bewegliches Vermögen). Die Abschlussprüfung fand nach Vorlage der vollständigen Eröffnungsbilanz in der Zeit vom 31.10.2013 – 28.01.2014 statt. Zwischen Vor- und Abschlussprüfung wurden zu den gewählten Stichproben vertiefende Prüfungen vorgenommen. Zuvor hat das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Itzehoe den Umstellungsprozess und das Geleitzugverfahren mit den Kreisstädten Heide und Schleswig begleiten können. Die frühzeitige Beteiligung und das durch die zeitlich lang gestreckte Erstellungsphase bedingte mehrstufige Prüfverfahren führten dazu, dass Fragen in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz bis zur endgültigen Erstellung geklärt werden

konnten. Dabei konnten einzelne Bewertungen insbesondere im Bereich des Anlage- und Umlaufvermögens sowie der Sonderposten nachvollzogen und geprüft sowie gegebenenfalls korrigiert und ergänzt werden.

Zur angewandten Systematik und Methodik ist festzustellen, dass überwiegend auf die Empfehlungen des Innovationsrings NKR-SH (Gemeinschaftsprojekt der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holsteins) zurückgegriffen wurde und diese im Hinblick auf die Bilanzkontinuität und Bewertungsstetigkeit beibehalten wurden.

Soweit Anforderungen aus der GemHVO-Doppik in formaler Hinsicht während des Umstellungsprozesses noch nicht abschließend umgesetzt waren, sind diese bis zum Abschluss der Prüfung nachgeholt worden. So ist die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung – wenn auch recht spät - mit Wirkung zum 15.11.2013 in Kraft gesetzt worden. Die Dienstanweisung für das Inventarwesen (Inventuranweisung zur Aufnahme des beweglichen und immateriellen Anlagevermögens der Stadt Itzehoe) wurde fortgeschrieben und besteht in der Fassung vom Juni 2012. Eine Dienstanweisung in Form einer Bewertungsrichtlinie bestand schon frühzeitig und wurde durch den „Bewertungsleitfaden der Stadt Itzehoe gem. GemHVO – Doppik S-H“ unterteilt in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowie den Leitfaden zur Vermögenserfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens“ am 21.05.2012 redaktionell aktualisiert. Bei der Festlegung der Abschreibungswerte hat man sich an die Verwaltungsvorschrift „VV - Abschreibungen“ des Landes Schleswig-Holstein gehalten.

## **5.2 Inventur, Inventar**

Gemäß § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik hat die Stadt Itzehoe eine Inventur durchzuführen. Nach § 37 Abs. 1 GemHVO-Doppik hat die Verwaltung zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar) und Schulden anzugeben.

Eine Inventur ist sorgfältig zu planen. Die klassische Inventurplanung umfasst einen Zeit-, einen Sach- und einen Personalplan. Diese Unterlagen wurden von der Verwaltung in

Form einer Projektplanung erstellt und im Laufe des Projektes, soweit erforderlich, an neue Erkenntnisse angepasst. Die Prüfung – teils auch durch diverse Stichproben - ergab, dass die Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die einzelnen Bereiche der Stadt Itzehoe wurden nach sachlichen (z. B. abteilungsweise) und örtlichen (Standort der Einrichtung) Gesichtspunkten gebildet und bearbeitet.

Die Inventur der beweglichen Vermögensgegenstände wurde in Zähllisten festgehalten. Die Zähllisten wurden anschließend ausgewertet, die Bilanzwerte geprüft und mit dem jeweiligen Anschaffungsdatum in die Anlagenbuchhaltung übernommen.

Die Erfassung und Bewertung des unbeweglichen Anlagevermögens wurden parallel je nach Bilanzposition von den jeweils eingebundenen Mitarbeitern der Sachgebiete (u. a. Grundstücksverwaltung, Bauaufsicht- und Gebäudemanagement, Umwelt, Tiefbau) ab dem Jahre 2006 durchgeführt.

Zur Sicherung einer einheitlichen Vorgehensweise hat die Verwaltung von den Regelungen zur Inventurvereinfachung gem. § 38 Absatz 6 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht. Verfahren wurde so, dass auch vor dem 01.01.2008 die Wertgrenze von 150,00 € netto gem. § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik zur Anwendung kam.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die „körperlichen Bestandsaufnahmen“ (Inventur) der Vermögensgegenstände und Schulden nicht begleitet und die Zähllisten nicht durch Kontrollen geprüft, da jeweils zwei Mitarbeiter der Stadtverwaltung bereits damit beschäftigt waren. Die Prüfung der Inventur wurde, was den Umfang betraf, auf Grundsätzliches beschränkt. Aufgrund der in Grundsatzvermerken dargestellten Verfahren und durch einige Stichproben wurden die Übernahmen in die Anlagenbuchhaltung nachvollzogen.

Bereits seit Oktober 2006 bestand für die Stadt Itzehoe eine Inventurrichtlinie, die als Grundlage der Inventur für die Eröffnungsbilanz Anwendung fand. Im Juni 2012 wurde die Richtlinie aktualisiert. Positiv ist anzumerken, dass dadurch sehr früh einheitliche Regeln, die inhaltlich konkret für eine transparente Dokumentation und Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise der Verwaltung dienten, vorhanden waren.

### **5.3 Gliederung der Eröffnungsbilanz, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die allgemeinen Gliederungsvorschriften gem. § 48 GemHVO-Doppik wurden uneingeschränkt beachtet.

Für die erstmalige Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Itzehoe zum 01.01.2010 wurden die Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO-Doppik) in der Fassung vom 15. August 2007 nebst den vom Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein veröffentlichten Änderungen berücksichtigt.

Nach § 55 Abs. 1 GemHVO–Doppik sind für die Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, anzusetzen.

Hiervon wurde lediglich dann abgewichen, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden konnten (§ 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik).

In diesen Fällen wurden entsprechende Erfahrungswerte (z. B. Bodenrichtwerte für Grundstücke, Vergleichspreise für Straßenaufbauten), vermindert um die Abschreibungen, angesetzt. Die Verwaltung hat die Notwendigkeit der Ersatzbewertung im Wesentlichen nachvollziehbar begründet. Als Abschreibungsmethode fand ausschließlich die lineare Abschreibung Anwendung (§ 43 GemHVO-Doppik).

### **5.4 Übergang von der Kameralistik zur Doppik**

Zur Überleitung kameraler Rechnungsinhalte in das doppelische Rechnungswesen hat das Innenministerium insbesondere in den Erläuterungen zur GemHVO - Doppik Empfehlungen abgegeben, die von der Verwaltung beachtet und umgesetzt wurden.

#### **5.4.1 Vorschuss- und Verwahrkonten**

In der Kameralistik dienen Vorschuss- und Verwahrkonten dazu, „außerhalb des Haushalts“ vorläufige Buchungen von Einnahmen und Ausgaben, für die eine Zuordnung zu einer Haushaltsstelle noch nicht erfolgen konnte oder erst bei einer endgültigen Abrechnung erfolgen sollte, vornehmen zu können. Insbesondere werden hierüber die

Bestände der Transferleistungen abgewickelt. Der Jahresabschluss 2009 wies Verwahrgelder in Höhe von 1.535.548,04 € und Vorschussgelder von – 244.961,32 € aus.

Der Ausweis der Bestände der ehemaligen Vorschuss- und Verwahrkonten hat in der Doppik und damit in der Eröffnungsbilanz u. a. unter den Positionen „Sonstige Forderungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfolgen.

Die Bestände in der Eröffnungsbilanz konnten nachgewiesen werden. Übersteigen die Einnahmen des Vorschusskontos die Ausgaben, liegt eine sonstige Verbindlichkeit vor. Übersteigen die Ausgaben des Verwahrkontos die Einnahmen, so liegt eine sonstige Forderung vor.

#### 5.4.2 Haushaltseinnahme- und –ausgabereste

Während im Jahresabschluss 2009 keine Haushaltseinnahmereste gebildet werden dürfen, wurden Haushaltsausgabereste für den Verwaltungshaushalt in Höhe von 360.849,72 € und für den Vermögenshaushalt von 4.969.463,07 € gebildet. Diese Reste wurden entweder im Wege der Planfortschreibung auf das Haushaltsjahr 2010 vorgetragen oder in der Eröffnungsbilanz als Rückstellung oder Verbindlichkeit bilanziert.

#### 5.4.3 Kasseneinnahme- und -ausgabereste

Die Stadt weist in der kameralen Jahresrechnung 2009 Kasseneinnahmereste in einer Höhe von 760.829,10 € im Verwaltungshaushalt und 198.716,32 € im Vermögenshaushalt aus. Diese stellen für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich Forderungen dar. Diese sind auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen und gegebenenfalls gemäß § 43 Abs. 9 GemHVO-Doppik zu bereinigen.

Kassenausgabereste sind 2009 nicht entstanden.

#### 5.4.4 Periodengerechte Abgrenzung

In der Erläuterung zu § 54 GemHVO-Doppik führt das Innenministerium aus, dass in der Ergebnisrechnung des ersten doppelischen Haushaltsjahres sämtliche Aufwendungen und Erträge periodengerecht abzubilden sind, unabhängig von der Veranschlagung im Haushalt und von den tatsächlichen Zahlungsvorgängen. Der Umgang mit der periodengerechten Abgrenzung gilt mangels abweichender Regelungen auch für die Eröffnungsbilanz.



Damit sind nach § 54 Abs. 4 Satz 3 GemHVO-Doppik die Sachverhalte des letzten kamerale Haushaltsjahres zu erfassen und in der Eröffnungsbilanz auszuweisen, die zahlungswirksam noch nicht abgewickelt sind, d.h. die Leistung/Lieferung vor dem Jahreswechsel (Stichtag) zwar schon erbracht wurde, aber die Zahlung bis zum Stichtag noch nicht geleistet wurde bzw. der Zahlungstermin nach dem Stichtag liegt.

Über dieses Verfahren ist sichergestellt, dass diese Sachverhalte im Sinne der Periodenabgrenzung in die Eröffnungsbilanz eingestellt werden. Für die für den Jahresabschluss 2010 maßgebliche Ergebnisrechnung werden die Zahlungen durch die Buchungssystematik folgerichtig dem Vorjahr zugeordnet – nur ist das bezogen auf das letzte kamerale Haushaltsjahr 2009 abschlusstechnisch nachträglich nicht mehr möglich. Sie belasten daher somit weder die kamerale Jahresrechnung 2009 noch die Ergebnisrechnung 2010. Nur hinsichtlich der tatsächlichen Zahlungswirksamkeit werden diese über die Finanzrechnung 2010 (Liquidität) behandelt. Im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 wurde auf diese Umstände teilweise bereits hingewiesen (Seite 31 unten, Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2009 der Stadt Itzehoe).

Neben den zuvor dargestellten Fällen sind auch die Zahlungsvorgänge aufzunehmen, die vor dem Stichtag erfolgen, aber den Leistungszeitraum danach erfassen. Die Verwaltung hat das zum Beispiel bei den Beamtenbezügen zum Jahreswechsel folgerichtig beachtet.

## **5.5 Städtebauförderung – Altmaßnahmen**

Die Stadt Itzehoe hat 1989 das Gebiet „Sägewerk Biel“ sowie in den Jahren 1986 / 1990 die Bereiche Altstadt I und Altstadt II durch Satzung zum Sanierungsgebiet erklärt. Diese Sanierungsmaßnahmen sind nach Auskunft des Bauamtes abgerechnet, weitere Einzelmaßnahmen (weder privater noch öffentlicher Natur) sind nicht geplant. Seit März 2012 bzw. November 2013 liegen der Investitionsbank Schleswig-Holstein alle Schlussabrechnungen zur Überprüfung vor.

Laut Aussage des Amtes für Finanzen wurden alle Vermögensgegenstände einschließlich Sonderposten auf Basis der Verwendungsnachweise bilanziert. Der Verwaltung ist es damit bis zum Erstellungszeitpunkt der Eröffnungsbilanz möglich gewesen, die Maßnahmen „Sägewerk Biel“ sowie Altstadt I und II vollständig auf die Relevanz für die Eröffnungsbilanz aufzuarbeiten. Sollten sich durch die Überprüfung seitens der

Investitionsbank neue Erkenntnisse ergeben, so können im Rahmen von Jahresabschlussbuchungen Anpassungen erfolgen. Änderungen bei den bilanzierten Werten (im Rahmen der Erstellung künftiger Jahresabschlüsse) sind jedoch auch aus Sicht der Prüfung nicht zu erwarten und wenn nur in geringem Umfang.

## 5.6 EDV-gestützte Buchführung

Die Geeignetheit und Zulässigkeit des eingesetzten EDV-Verfahrens zur Abbildung der Buchführung und Rechnungslegung ist im Rahmen der Prüfung beurteilt worden. Aus der Systemprüfung heraus wurde kein besonderes Risiko beurteilt.

Es bestehen insgesamt keine wesentlichen Zweifel, dass das bei der Stadt eingesetzte Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) gewährleistet. Die Verknüpfung der Daten mit der Ergebnis- und Finanzrechnung wird über die zukünftigen Jahresabschlüsse ergänzend zu beurteilen sein.

In das von der Stadt gem. § 7 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu führende Verzeichnisse ist das eingesetzte Fachverfahren mit Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen aufgenommen. Für die Zulässigkeit des Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung von Daten ist ein Freigabevermerk gem. § 5 Abs. 2 LDSG erteilt worden.

Die Verwaltung hat eine gesonderte Auswertung der betroffenen Anlagengüter und Anlagengutnummern vorgenommen und während des Prüfungszeitraums eine Nacherfassung/Umbuchung des Anschaffungsdatums (Inbetriebnahme) vorgenommen. Eine vollständige Erfassung der Vermögensgegenstände für die Eröffnungsbilanz ist somit sichergestellt. Die Anlagenbuchhaltung war während des Umstellungsprozesses so eingerichtet, dass die ermittelten Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Anschaffungszeitpunkt erfasst wurden. Die bis zum 31.12.2006 angefallenen Abschreibungen konnten durch die Bestätigung einer Schaltfläche auf dem Register „AfA“ in der Anlagenbuchhaltung gebucht werden. Um die entsprechenden Restbuchwerte zum Eröffnungsbilanzstichtag ermitteln zu können, sind am zeitlichen Ende der Eingaben entsprechende Abschreibungsläufe für die Jahre 2007 bis 2009 durchzuführen. Diese wurden per Schnittstelle als Anfangsbestände auf den Bestandskonten verbucht.

## 6. Angaben zu den einzelnen Posten der Aktiva

**Hinweis:** Die Nummerierung entspricht aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit der Bilanz und dem Anhang

### 1. Anlagevermögen

**€ 165.257.686,18**

Die Stadt Itzehoe weist im Anlagevermögen alle Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen. Die Prüfungsfeststellungen werden im Folgenden näher erläutert. Dem Grundsatz des § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik folgend, wurden in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43, angesetzt. Abgewichen wurde gem. § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik nur dann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten. In diesem Fall wurden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte angesetzt, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik seit diesem Zeitpunkt.

#### 1.1 Immaterielles Vermögen

**€ 1.582.139,01**

Immaterielle Vermögensgegenstände sind Vermögensgegenstände, die nicht körperlich fassbar sind (z. B. Wegerecht, Wohnbelegungsrechte). Diese Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag durch eine Buchinventur ermittelt. Soweit es sich um Softwarelizenzen handelt, sind diese in einer Anlagenbestandsliste einzeln nachgewiesen. Käuflich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen über 5 Jahre abgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen. Selbst erstellte immaterielle Wirtschaftsgüter wurden nicht aktiviert.

## 1.2 Sachanlagen

€ 135.919.604,36

### 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte

€ 15.487.467,43

Die Bewertung des Grund und Bodens hat grundsätzlich nach den Anschaffungskosten zu erfolgen. Er unterliegt keiner Abschreibung. Liegen keine Daten vor, kann gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Wertermittlung des Grund und Bodens nach einem Ersatzwertverfahren erfolgen.

Es stehen ca. 1.600 Flurstücke im Eigentum der Stadt Itzehoe. Für die vollständige Erfassung des Grund und Bodens waren die vor dem Eröffnungstichtag (01.01.2010) maßgeblichen ALB - (automatisiertes Liegenschaftsbuch) und ALK- (automatisierte Liegenschaftskarten) Daten die Grundlage. Über eine gemeinsame Schnittstelle wurden die Daten in das städtische Programm Kominfo eingelesen.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte überwiegend nach dem Ersatzwertverfahren. Grundlage für die Bewertungen war die Bodenrichtwertübersicht des Kreises Steinburg – Stand 31.12.2006 mit entsprechender Rückindizierung begrenzt auf das Jahr 1975. Nach Erscheinen der Bodenrichtwertübersicht des Jahres 2008 wurde (mit Ausnahme der Waldflächen) aufgrund des Arbeitsaufwandes und da nur geringfügige Veränderungen zu erwarten waren, auf eine Anpassung der Bewertungen verzichtet.

Als Grundlage für die Wertermittlung des Grund und Bodens lag jeweils eine Dokumentation in Form eines Katasterauszeuges sowie eine Berechnung vor. Die Wertermittlungen waren im Detail nicht nachvollziehbar dokumentiert und bedurften der Erklärung durch die Fachabteilung. Im Ergebnis waren die Berechnungen jedoch fehlerlos. Die korrekte Übernahme in die Anlagenbuchhaltung wurde stichprobenartig überprüft und führte zu keinen Beanstandungen.

Während der Abschlussprüfung kam es zu einer geringfügigen Veränderung der Bilanzzahlen, da noch Bewertungsansätze zu überarbeiten waren.

#### **1.2.1.1 Grünflächen**

**€ 6.509.496,43**

Der Grund und Boden und der Bewuchs der Spielplätze wurde unter dem Bilanzpunkt 1.2.1.1 „Unbebaute Grundstücke / Grünflächen“ erfasst, die Oberflächenbefestigung hingegen wurde dem Bilanzpunkt 1.2.3.5 Infrastrukturvermögen / Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen“ und die Ausstattung dem Bilanzpunkt 1.2.6 „Maschine und Technischen Anlagen, Fahrzeuge“ zugeordnet.

Das RPA hinterfragte die Notwendigkeit dieser Trennung der Bewertungen. Das Ergebnis einer Rückfrage beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein war der Vorschlag, die Spielplätze, die sich innerhalb von Grünanlagen befinden, auch dort in vollem Umfang zu bilanzieren, hingegen die Spielplätze, die sich ansonsten im Stadtgebiet befinden, komplett dem Infrastrukturvermögen zuzuordnen.

Die Verwaltung hielt an ihrer getrennten Bewertung fest, die insofern akzeptiert wurde, da sich der Gesamtbetrag der bilanzierten Sachanlagen dadurch nicht änderte.

Während der Vorprüfung wurde festgestellt, dass Oberflächenbefestigungen nach einem Ersatzwertverfahren bewertet wurden, obwohl die Herstellungskosten bekannt waren. Daraufhin wurden Neubewertungen vorgenommen, die sich bis in den November 2013 hingen.

### 1.2.1.2 Ackerland

€ 2.036.400,61

Die städtischen landwirtschaftlichen Flächen wurden nach anfänglichen Irritationen im Laufe der Vorprüfung noch erfasst. Die Definition „Ackerland“ bezeichnet auch Grünlandflächen, die genutzt oder auch verpachtet sind.

### 1.2.1.3 Wald, Forsten

€ 2.437.829,04

Die Bewertung des Grund und Bodens der überwiegenden Fläche des Stadtwaldes erfolgte anhand des Bodenrichtwertes des Jahres 2008 des Kreises Steinburg mit einem Wert von 0,70 €/m<sup>2</sup>. Ferner wurde im Jahr 2008 von den Stadtwerken Itzehoe eine Fläche für 0,98 €/m<sup>2</sup> erworben und dementsprechend bilanziert.

### 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke

€ 4.503.741,35

Während der Vorprüfung kam es in der Bilanzposition „Sonstige unbebaute Grundstücke“ zu einer Erhöhung, da hier unter anderem auch die Erbaugrundstücke der Stadt Itzehoe einzuordnen sind. Im Wege von Erbbaupachtverhältnissen verpachtete Grundstücke sind, ob bebaut oder unbebaut, als „unbebaute Grundstücke“ anzusehen. Erst im Übernahmezeitpunkt, also nach dem Pachtende, werden sie gegebenenfalls zum bebauten Grundstück. Zuvor besteht eine rechtliche Trennung von Grundstück und Gebäude. Die Grundstücke sind trotz Erbbaurecht bei einem marktgerechten Erbbauzins ohne Wertminderungen zu bewerten.

## 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

**€ 53.740.476,19**

Unter dieser Bilanzposition wurden sämtliche bebaute Grundstücke und die hierauf stehenden Gebäude und Außenanlagen der Stadt Itzehoe erfasst. Dazu gehören die Schulen, die Kinder- und Jugendeinrichtungen, die Wohnbauten und die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude. Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte getrennt von der Bewertung der Gebäude, welche zusammen mit den Außenanlagen ausgewiesen wurden.

§ 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik schreibt vor, dass sowohl die baulichen Anlagen als auch der Grund und Boden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt wird. Liegen keine Daten vor, kann gemäß § 55 Abs. 2 GemHVO-Doppik die Wertermittlung nach einem Ersatzwertverfahren erfolgen. Im Gegensatz zu dem Grund und Boden unterliegen jedoch die baulichen Anlagen einer Abschreibung.

Der Wert des Grund und Bodens der bebauten Grundstücke, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (z.B. Rathaus, Feuerwache, Stadtbücherei, Obdachlosenunterkunft, WC-Anlagen) benötigt werden, wurde entgegen der Meinung des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein (LRH) entsprechend der Handlungsempfehlung des Innovationsrings NKR-SH mit 50 % Abschlag ermittelt. Der LRH toleriert zwar die Abschläge, sieht jedoch auch aktuell keine sachlichen Gründe für eine derartige Wertminderung. „Wenn es für einen theoretischen Verkauf keine gesetzliche Nachfolgeverpflichtung für die Nutzung des Grundstücks gibt, sind bei Anwendung des Anschaffungsprinzips keine Abschläge notwendig.“ „Andernfalls müsste bei zukünftigen Beschaffungsvorgängen sogleich die außerordentliche Abschreibung allein wegen der Grundstücksnutzung für öffentliche Zwecke die Regel werden.“ Die Sachlage wurde im Laufe der Prüfung mit der Verwaltung diskutiert, führte jedoch zu keiner Veränderung. Bei den vor kurzem von der Stadt Itzehoe erworbenen Grundstücken wie das „Alsengelände“ und die „Feuerwache Edendorf“ wurden keine Abschläge vorgenommen. Das RPA sieht hier ein Missverhältnis. Zudem gibt es auch bei Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips öffentliche Gebäude wie z. B. das Wenzel-Hablik-Museum, bei denen aus unserer Sicht ein Abschlag nicht nachvollziehbar ist.

Der Wert des Grund und Bodens der Mietwohnblöcke der Stadt Itzehoe wurde aufgrund der möglichen Marktnachfrage zu recht ohne Abschläge ermittelt.

Die Mietwohnblöcke der Stadt Itzehoe wurden, mit einer Ausnahme im Jahr 1907, zwischen 1930 und 1965 gebaut, insofern ist der Abschreibungsprozess bereits weit fortgeschritten. Sanierungen, die eine Verlängerung der Restnutzungsdauer zur Folge gehabt hätte, hat es bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht gegeben. Die Wertermittlung der Mietwohnblöcke erfolgte in Anlehnung an zuvor extern erstellte Wertgutachten nach dem Sachwertverfahren.

Ein Wohnkomplex steht auf dem Grund und Boden der Kirche, die Stadt hat ein Erbbaurecht. Ein Wohnblock befindet sich auf einer dem Kommunalservice zugeordneten Grundstücksfläche, hier wird eine grundbuchliche Trennung anvisiert.

Wenn möglich, erfolgte die Bewertung der öffentlichen Gebäude und deren Außenanlagen nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, ansonsten bildete das Ersatzwertverfahren die Grundlage der Bewertung.

Im Rahmen der Prüfung wurden alle Grundstücksbewertungen im gleichen Maß betrachtet. Ein Schwerpunkt der Prüfung der baulichen Anlagen war die Bewertung der Wohnbauten. Ansonsten wurde aufgrund der Datenfülle auf eine stichprobenweise Prüfung zurückgegriffen. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die bebauten Grundstücks- und Gebäudewerte der Stadt Itzehoe zum Zeitpunkt 01.01.2010:



<b>Bestand</b>	<b>EB Wert in €</b>
<b>1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen</b>	
Grund und Boden bei Kinder und Jugendeinrichtungen	71.330,20
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kinder-/Jugendeinrichtungen	1.591.116,52
<b>1.2.2.2 Schulen</b>	
Grund und Boden bei Schulen	1.717.277,09
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	20.729.482,97
Außenanlagen bei Schulen	15.920,93
<b>1.2.2.3 Wohnbauten</b>	
Grund und Boden bei Wohnbauten	676.984,58
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	1.835.588,62
<b>1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude</b>	
Grund und Boden bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	2.597.592,13
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	24.499.426,89
Außenanlagen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	5.756,26
<b>Gesamt</b>	<b>53.740.476,19 €</b>

### 1.2.3 Infrastrukturvermögen

**€ 57.472.362,00**

#### 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

**€ 4.517.681,38**

Grund und Boden und bauliche Anlagen (Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Tunnel) wurden bei der Wertermittlung des Infrastrukturvermögens der Stadt Itzehoe getrennt voneinander bewertet.

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens wurde grundsätzlich zu den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Lagen keine tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten - vorwiegend bei Straßenflurstücken festzustellen - vor, wurden Ersatzwerte herangezogen und zwar 10 % des Bodenrichtwertes des Kreises Steinburg mit Stichtag 31.12.2006 für Grundstücke des Infrastrukturvermögens. Die Rückindizierung erfolgte bei Grundstücken, die vor 1975 gekauft wurden bzw. sich zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Stadt befanden, auf die Preisverhältnisse des Jahres 1975. Generell wurde eine Rückindizierung nur bis in das Jahr 1975 vorgenommen. Das Berechnungsverfahren für die Rückindizierung wurde vom Innovationsring Schleswig-Holstein übernommen. Die stichprobenartige Prüfung dieser Bewertung ergab keine Beanstandung.

#### 1.2.3.2 Brücken und Tunnel

**€ 6.325.983,55**

Die Prüfung der Bauwerke und deren Bewertung ergaben keine Beanstandungen.

In dieser Bilanzposition sind die Rampen- und Treppenanlagen der Fußgänger- und Radfahrerunterführung Kremper Weg mit einem Wert von 2.156.732,84 € (Abschreibungszeitraum: 50 Jahre), die gemäß der Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG Eigentum der Stadt Itzehoe sind, enthalten. Auch die Fußgängerbrücke am Kremper Weg Höhe Autotunnel ist hier bilanziert und zwar mit einem Wert von 75.806,87 €. Die Abschreibung erfolgt über 20 Jahre.

### 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen, Verkehrseinrichtungen

**€ 37.591.391,28**

Die Fa. GSA Gesellschaft für Straßenanalyse mbH, Kaiserslautern, hat die Bestandsaufnahme als Dienstleistungsunternehmen erheblich unterstützt. Durch Anfangs- und Endstationspunkte teilt sich eine Straße in Abschnitte. Alle in einer Straße erfassten Nebenanlagen sind in der Anlagenbuchführung unter Standort gebündelt nachvollziehbar, auch die dazu gehörenden Sonderposten.

Die Straßenbaumaßnahmen wurden anhand der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Abgeschriebene Straßen (älter als 35 Jahre) wurden mit einem Erinnerungswert von einem Euro bewertet. Die dazu vorgenommenen Überprüfungen der Straßenbauvorhaben umfassten die Straßen, die in den letzten 35 Jahren saniert wurden und noch einen Restwert am 01.01.2010 hatten. Festgestellt wurden in der Vorprüfung einige Differenzen z. B. durch Übertragungsfehler und nicht berücksichtigte Sonderposten. Diese Differenzen wurden im Prüfungszeitraum durch das Amt für Finanzen zügig berichtigt. Im Ergebnis ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Prüfungen zu den Stichproben umfassten unter anderem, ob

- die aktenmäßig festgestellten AHK's (Anschaffungs- und Herstellungskosten) sowie erhaltene Zuschüsse sowie Erschließungs- und Ausbaubeiträge korrekt als Sonderposten (unter Berücksichtigung von Auflösungszeiträumen) in die Anlagenbuchführung übernommen wurden und ob
- die Abschreibungszeiträume für die Restnutzungsdauer unter Berücksichtigung des Baujahrs richtig eingepflegt wurden.

Zum Beispiel bei der Straßenbeleuchtung wurde von insgesamt 381 Straßen bei 15 Straßen die Bewertung der Beleuchtung komplett überprüft. Die Bauakten für Verkehrlenkungseinrichtungen und Lichtsignalanlagen wurden ebenso in Gänze

durchgesehen und mit den Zahlen der Anlagenbuchführung verglichen. Beanstandungen ergaben sich nicht.

#### **1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**

**€ 9.037.305,79**

Die Bewertung der Lärmschutzwände, Bootsanleger und des Parkhauses Schuhmachelallee ergab keine Beanstandungen.

Die Bewertung des Parkhauses erfolgte auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten durch die Abteilung Finanzen.

Enthalten ist in dieser Bilanzposition das Trogbauwerk der Bahnquerung Wellenkamp im Zuge der L 120 mit einem Wert von 6.831.220,13 €, das gemäß der Kreuzungsvereinbarung mit der DB Netz AG Eigentum der Stadt Itzehoe ist.

#### **1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden**

**€ 0,00**

Bauten auf fremden Grund und Boden hat die Stadt Itzehoe nicht.

#### **1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler**

**€ 87.379,50**

Zu den Kunstgegenständen der Stadt Itzehoe zählen zum Beispiel die Bilder der Wessel-Stiftung im Historischen Rathaus sowie Plastiken aus den Projekten „Kunst am Bau“. Grundsätzlich wurden diese zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Wenn diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Zeitaufwand zu ermitteln waren, wurde die Bewertungsalternative mit einem Erinnerungswert von 1 Euro gewählt. Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler unterliegen keiner Abschreibung. Die Prüfung wurde auf einige Stichproben begrenzt.

### **1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge**

**€ 3.184.535,45**

Unter dieser Position werden alle Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge, die sich im Eigentum der Stadt Itzehoe befinden, ausgewiesen. Grundlage bildet die Erstinventur. Die Bewertung erfolgte vornehmlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese wurden gemäß Vorgaben um die Abschreibung vermindert. Die Nutzungsdauer wurde aus der verbindlich anzuwendenden Abschreibungstabelle (VV - Abschreibungen vom 16.8.2007) abgeleitet.

Bilanzausweisung und Bewertung bleiben somit für die Eröffnungsbilanz ohne Beanstandung seitens der Prüfung.

### **1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

**€ 1.168.476,29**

Zu dieser Position gehören insbesondere die Sach- und Büroausstattung der Verwaltung und der städtischen Einrichtungen. Lediglich der „Medienbestand“ der Stadtbibliothek wurde zum Festwert bewertet, ansonsten wurde dem Grundsatz der Einzelbewertung gefolgt. Die von den Ämtern geführten Zähllisten der Inventur wurden stichprobenartig mit den Eintragungen in der Anlagenbuchhaltung verglichen. Beanstandungen ergaben sich durch die Prüfung nicht.

### **1.2.8 Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau**

**€ 4.778.907,50**

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die die Stadt Itzehoe bereits begonnen hat, die sich aber über einen längeren Zeitraum erstrecken und zum Bilanzstichtag noch nicht vollendet waren (z. B. Baumaßnahmen). Diese werden unter der Position "Anlagen im Bau" aktiviert. Eine Abschreibung erfolgt bei den Anlagen im Bau noch nicht, da mit der Abschreibung erst mit Beginn der tatsächlichen Nutzung des

Gegenstandes (Inbetriebnahme) begonnen werden darf und diese dann auch erst aktiviert werden. Während der Abschlussprüfung zeigten sich einige Differenzen, die durch das Amt für Finanzen zügig berichtigt wurden.

### **1.3 Finanzanlagen**

**€ 27.755.942,81**

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das dauerhaft dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die von der Stadt Itzehoe ausgewiesenen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteile an verbundenen Unternehmen,
- Beteiligungen,
- Sondervermögen Stadtwerke sowie
- Sonstige Ausleihungen.

#### **1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen**

**€ 19.979.373,20**

Hierbei handelt es sich um die Stadtwerke Itzehoe GmbH. Die Stadt Itzehoe ist einziger Gesellschafter des Unternehmens.

#### **1.3.2 Beteiligungen (Anteile Stadt 20 – 50 %)**

**€ 976.808,85**

Zusammensetzung:

Gesellschaft	EB Wert in €
Gesellschaft für Technologieförderung Itzehoe mbH	127.873,78
Stadtmanagement Itzehoe GmbH	17.541,28
Pflegezweckverband (Seniorenzentrum Olendeel)	831.393,79
<b>Gesamt</b>	<b>976.808,85</b>

Beteiligungen sind gemäß § 271 Abs. 1 HGB Anteile an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an Kapitalgesellschaften, die insgesamt mehr als 20 % des Nennkapitals der Gesellschaft ausmachen. Beim Pflegezweckverband haben die Stadt Itzehoe und der Kreis Steinburg jeweils 50 % des Stammkapitals von seinerzeit 1 Mio. DM aufgebracht und in den Zweckverband eingelegt. Seitdem sind Kapital- und Gewinnrücklagen dazugekommen, so dass der Wert der Beteiligung auf 831.393,79 € am 01.01.2010 angestiegen ist.

### 1.3.3 Sondervermögen

**€ 1.546.489,60**

Das ausgewiesene Sondervermögen betrifft den Eigenbetrieb Kommunalservice Itzehoe.

Die Vermögenswerte in der Eröffnungsbilanz sind grundsätzlich zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen (§ 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik). Dies gilt auch für Finanzanlagen. Der Ordnungsgeber räumt in § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik u. a. für die Bewertung von Eigenbetrieben ein Wahlrecht ein, wonach als Wert in der Eröffnungsbilanz für diese auch das anteilige Eigenkapital angesetzt werden kann (Eigenkapitalspiegelmethode).

Nach der angewandten Eigenkapitalspiegelmethode setzt sich der Wert des Sondervermögens aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

Sondervermögen	EB Wert in €
Stammkapital	5.000,00
Allgemeine Rücklage	1.541.489,60
<b>Gesamt</b>	<b>1.546.489,60</b>

Die ausgewiesenen Werte stimmen mit der Bilanz des Kommunalservice Itzehoe zum 31. Dezember 2009 überein.

### 1.3.4 Ausleihungen

€ 5.253.271,16

#### 1.3.4.1 Ausleihungen – an verbundene Unternehmen und Beteiligungen

€ 3.391.254,63

Ausleihungen sind Finanzanlagen des Anlagevermögens und betreffen z. B. Darlehen und Beteiligungen mit geringeren Anteilen als 20 %. Die Laufzeit bei Darlehen soll mindestens ein Jahr betragen. Um die Verflechtung mit Gesellschaften, Genossenschaften u. ä. deutlich zu machen, sind die Anteile hier darzustellen.

Ausleihung	EB Wert in €
Beteiligungen an Gesellschaften unter 20 %	3.200,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen (Darlehen an Stadtwerke Itzehoe GmbH)	3.388.054,63
<b>Gesamt</b>	<b>3.391.254,63</b>

#### 1.3.4.2 Ausleihungen an sonstige öff. Sonderechnungen

€ 862.849,75



Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen an die Gesellschaft für Technologieförderung Itzehoe mbH.

#### **1.3.4.3 sonstigen Ausleihungen**

**€ 999.166,78**

Es handelt sich um Darlehen an Kindertagesstätten anderer Träger, Wohnungsbauprojekte und städtische Mitarbeiter.

Eine Abzinsung der Darlehensbeträge erfolgte, ist in dem Betrag von 999.166,78 € enthalten und nicht zu beanstanden.

## **2. Umlaufvermögen**

**€ 11.529.258,94**

Das Umlaufvermögen der Stadt Itzehoe umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der planmäßig zeitlich begrenzt vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

### **2.1 Vorräte**

**€ 1.943.118,96**

Die Bilanzposition „Vorräte“ weist lediglich unter 2.1.3 „Fertige Erzeugnisse und Waren“ Umlaufvermögen aus. Weitere Vorräte wurden nicht ausgewiesen, da sie nicht von relevantem Wert sind. Eine Wertgrenze wurde jedoch nicht festgelegt.

#### **2.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren**

**€ 1.943.118,96**

Die zur Veräußerung bestimmten Grundstücksflächen (Bauland- und Gewerbeflächen) werden hier als fertige Erzeugnisse und Waren ausgewiesen.

Gemäß § 55 Abs. 1. GemHVO-Doppik erfolgte die Bewertung nach den tatsächlichen Anschaffungskosten. Lediglich in einigen wenigen Fällen war es erforderlich, rückindizierte Erfahrungswerte anzusetzen.

## **2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

**€ 2.692.949,07**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gliedern sich in

- öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
- privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen
- sonstige privat-rechtliche Forderungen
- sonstige Vermögensgegenstände.

Die in umfangreichen Listen erfassten Forderungen wurden hinsichtlich ihrer Höhe geprüft. Zudem konnten die von der Verwaltung vorgenommenen Wertberichtigungen nachvollzogen werden. Beanstandungen ergaben sich nicht.

### **2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen**

**€ 6.981,39**

Diese Bilanzposition beinhaltet insbesondere Gebühren, Abgaben und Beiträge.

Die Forderungen sind in Listen nachgewiesen. Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde überprüft.

## 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

**€ 1.077.924,13**

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um Ansprüche gegenüber Dritten aus einem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis ergibt sich in der Regel aus einem Vertrag oder Gesetz. Daneben werden hier aber auch Bestände auf Vorschusskonten sowie die antizipative Rechnungsabgrenzung abgebildet.

Zusammensetzung in der Eröffnungsbilanz:

Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	EB Wert in €
Kassenreste aus 2009 u. Vorjahren	1.302.467,23
Wertberichtigungen	- 499.059,19
Vorschusskonten	274.516,09
<b>Gesamt</b>	<b>1.077.924,13</b>

## 2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

**€ 21.694,12**

Es handelt sich um Forderungen in Höhe von € 29.271,37. Davon entfallen € 27.921,04 auf Forderungen für die Kita Sude West (Elternbeiträge und Verpflegungsbeiträge). Forderungen in Höhe von € 7.577,25 wurden wertberichtigt. Es verbleibt ein Saldo von € 21.694,12. Die Höhe der Forderungen ist in Wertberichtigungslisten nachgewiesen.

## 2.2.4 Sonstige privat-rechtliche Forderungen

**€ 160.602,58**

Hier werden die Bestände auf Vorschusskonten und die antizipative Rechnungsabgrenzung für privat-rechtliche Forderungen gebucht.

Zusammensetzung in der Eröffnungsbilanz:

Sonstige privat-rechtliche Forderungen	EB Wert in €
Kassenreste aus 2009 u. Vorjahren	58.752,97
Wertberichtigungen	- 2.215,70
Antizipative Rechnungsabgrenzung	26.267,14
Vorschusskonten	77.798,17
<b>Gesamt</b>	<b>160.602,58</b>

## 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände

**€ 1.425.746,85**

Vorsteuern, Forderungen aus Unfallschäden sowie die Eigen- und Drittmittel des Treuhandvermögens werden hier bilanziert. Zum Treuhandvermögen wird auf die Ausführungen unter 5.5 verwiesen.

## 2.4 Liquide Mittel

**€ 6.893.190,91**

Der Stadt Itzehoe standen zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf verschiedenen Konten zur Verfügung.

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen bzw. Kontoauszüge zum 31. Dezember 2009 nachgewiesen.

### 3. Aktive Rechnungsabgrenzung

**€ 15.315.263,87**

Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag für geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) sind keine Vermögensgegenstände, sie sind Verrechnungsposten. ARAP's dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen. Hierzu zählen z. B. 2009 ausgezahlte Gehälter für Januar 2010, Beitragszahlungen an Versicherungen und Investitionskostenzuschüsse an Dritte, die die Stadt Itzehoe leistete. Hierunter fallen zum Beispiel Baumaßnahmen an Kindertagesstätten in Trägerschaft Dritter oder auch Baukostenzuschüsse an die Verwaltungsschule sowie Wohnungsbau für Senioren und Menschen mit Behinderungen.

Auch die jährlichen Investitionszuschüsse an den Eigenbetrieb – Bereich Baubetriebshof – zählen dazu. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich nach der festgelegten Zweckbindungsfrist (z. B. Vertragsdauer, Nutzungsdauer Gebäude). Die noch ausstehenden Zahlungen zu Investitionszuschüssen an den Eigenbetrieb Kommunalservice für bereits erfolgte Baumaßnahmen an der städtischen Entwässerungsanlage wurden korrekterweise nicht aufgelöst; dem Betrag stehen Verbindlichkeiten auf der Passivseite in selber Höhe gegenüber. Durch die schrittweise Zahlung an den Eigenbetrieb beginnt mit jeder Rate die Auflösung, die in den jeweiligen Jahresabschlüssen wirksam werden.

Zusammensetzung in Beispielen:

Aktive Rechnungsabgrenzung (ARAP)	EB Wert in €
Zuschüsse investiver Art an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen (einschl. der noch zu zahlenden 7.655.865,26 € an die Stadtentwässerung)	10.290.253,99

Investitionsanteile an Gemeinden	809.695,03
Investitionszuschüsse an Zweckverbände	475.155,16
Aus Dienstleistungen und Warenlieferung	142.095,37

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Itzehoe an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend des Wertverlustes der geförderten Maßnahme planmäßig aufzulösen.

Die Prüfung erfolgte durch Stichproben. Dazu wurden Zuwendungsbescheide, Verwendungsnachweise, Kassenbelege und Rechnungen zu den einzelnen Maßnahmen eingesehen.

Die Bezüge für den Monat Januar 2010 wurden bereits Ende 2009 ausbezahlt und waren ordnungsgemäß als Abgrenzungsposten zu erfassen.

## 7. Angaben zu den Einzelnen Posten der Passiva

**Hinweis:** Die Nummerierung entspricht aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit der Bilanz und dem Anhang

### 1. Eigenkapital

**€ 97.441.716,35**

Das Eigenkapital der Stadt Itzehoe ergibt sich aus dem Saldo von Vermögen und Schulden. Zum Eigenkapital zählen gem. § 48 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-Doppik die Allgemeine Rücklage, die Sonderrücklage, Ergebnizrücklage, der vorgetragene Jahresfehlbetrag und der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.

Das Eigenkapital ist der Teil am städtischen Gesamtvermögen, den die Stadt Itzehoe selbst zur Finanzierung des Gesamtvermögens zum Bilanzstichtag beigetragen hat.

#### 1.1 Allgemeine Rücklage

**€ 84.106.873,51**

Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO – Doppik ist die allgemeine Rücklage der Teil des Eigenkapitals ohne Sonderrücklage, Ergebnizrücklage und dem vorgetragenen Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss. Sie unterliegt besonderem Schutz und ist das eigentliche Eigenkapital, da die anderen Rücklagen besondere Funktionen haben. Aus der Allgemeinen Rücklage wurde die Ergebnizrücklage berechnet.

## 1.2 Sonderrücklage

**€ 718.811,81**

In der Sonderrücklage sind die nicht aufzulösenden Zuschüsse und Zuweisungen und Stellplatzrücklagen auszuweisen. Bei den Zuschüssen handelt es sich z. B. um Einnahmen für Baumpflanzen, die nicht abgeschrieben werden und deshalb auch keine Auflösung erfolgt.

## 1.3 Ergebn isrücklage

**€ 12.616.031,03**

Gem. § 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik darf die Ergebn isrücklage höchstens 25 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Zur Eröffnungsbilanz soll die Ergebn isrücklage 15 % der allgemeinen Rücklage betragen. Für die Berechnung ist das Eigenkapital zunächst um die anderen Eigenkapitalpositionen (Sonderrücklage, Jahresfehlbetrag) zu mindern. Das so verminderte Eigenkapital beträgt 115 % der Allgemeinen Rücklage.

## 2. Sonderposten

**€ 45.317.131,29**

Amt 20 hat mit der Dokumentation vom 21.01.2013 die Erfassung und Bewertung der Sonderposten mit einem Wert auf der Passivseite von rund 45,3 Mio. € erläutert. Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen (= Zuwendungen) für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam entsprechend der Abschreibung des



damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Zuschüsse und andere Zuweisungen für die Anschaffung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten werden jährlich mit einem Satz von 4 % aufgelöst. Soweit die Zuwendungen nicht aufgelöst werden sollen/dürfen, sind diese in die Sonderrücklage aufzunehmen.

Anhand von Jahresrechnungen, Verwendungsnachweisen sowie Zuwendungsbescheiden aus den Finanzierungsakten wurde der Nachweis zu den Sonderposten erbracht. Aus Gründen der Praktikabilität wurden beispielsweise bei der Prüfung der bewerteten Straßen die jeweils vorhandenen Sonderposten kontrolliert. So konnten dann auch Abschreibungs- und Auflösungszeiträume abgeglichen werden. Bei den Zuweisungen aus den Maßnahmen aus Städtebauförderung verweisen wir an dieser Stelle auf die Ausführungen in Ziffer 5.5 dieses Berichtes (Seite 16 und 17).

Während der stichprobenartigen Prüfung festgestellte Fehler wurden beseitigt, es gibt daher keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

## **2.1 Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse**

**€ 6.398.520,81**

Bei den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse handelt es sich um Vermögensübertragungen (Geld- oder Sachleistungen) vom privaten an den öffentlichen Bereich. Die Stadt Itzehoe erfasst hierunter im Wesentlichen die im Wege der Erschließungs- bzw. Städtebaulichen Verträgen durch Dritte erstellten und übertragenen Flächen und Infrastrukturanlagen (Gewerbegebiete, Neubaugebiete) sowie die erhaltenen Zuschüsse für die Bahnquerung Wellenkamp.

Für die Eröffnungsbilanz bleibt diese Bilanzposition ohne Beanstandungen.

## **2.2 Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen**

**€ 34.590.849,36**

Bei den aufzulösenden Zuweisungen handelt es sich um Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen

des Anlagevermögens. Die aufzulösenden Zuweisungen wurden durch die Zuwendungsbescheide und Verwendungsnachweise belegt. Dazu wurden von der Verwaltung die Förderungsakten über die Projektfinanzierung umfänglich gesichtet. Die Förderakten wurden in Stichproben vom Prüfteam eingesehen und beurteilt. Zu umfangreichen Maßnahmen wurde ein Vermerk mit der Erläuterung der Vorgehensweise und Erfassung von der Verwaltung erstellt.

Insbesondere die durch den öffentlichen Bereich geförderten Bau- und Projektmaßnahmen im Bereich der Schulen, der Daseinsvorsorge, im ökologischen Bereich sowie der Infrastruktur umfassen einen wesentlichen Teil bei der bilanziellen Darstellung der Mittelherkunft. Geprüft wurden die Sonderposten analog zu den (Bau-) Maßnahmen auf der Aktiv-Seite der Bilanz. Während der Prüfung festgestellte Mängel wurden von der Verwaltung behoben. Zu einigen städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen wurde auf Seite 16 dieses Berichts Stellung genommen.

### **2.3 Sonderposten für Beiträge**

**€ 3.384.335,79**

Gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind erhobene Beiträge für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände aufzulösen. Die Aufstellung der tatsächlichen Beitragseinnahmen 1975 bis 2009 wurde in Stichproben mit den Beitragsvorgängen abgeglichen.

In dieser Bilanzposition ist ein Betrag von 426,62 € enthalten, der nicht aufgelöst werden soll, da er an ein Leitungsrecht gebunden ist.

### **2.4 Sonderposten für Gebührenaussgleich**

**€ 0,00**

Gemäß Eröffnungsbilanz sind keine Sonderposten für Gebührenaussgleiche gebildet worden.

## 2.5 Sonderposten für Treuhandvermögen

€ 136.802,52

Hier wird das Treuhandvermögen für das Projekt „Soziale Stadt“ bilanziert.

## 2.6 Sonderposten für Dauergrabpflege

€ 0,00

Gemäß Eröffnungsbilanz wurden keine Sonderposten für Grabpflegeverträge gebildet.

## 2.7 Sonstige Sonderposten

€ 806.622,81

Bei den sonstigen Sonderposten handelt es sich im Wesentlichen um Geld- und Sachspenden. Zudem werden hier die nicht aufzulösenden Sonderposten für die Drittmittel von Bund und Land dargestellt, die dem Treuhandvermögen zuzurechnen sind. Eine Umbuchung erfolgt nach Inbetriebnahme des Anlagevermögens zu den „aufzulösenden Zuweisungen“ Nummer 2.2. der Sonderposten in der Bilanz.

### 3. Rückstellungen

**€ 24.156.172,32**

Für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten sind, deren Höhe und Fälligkeitstermin jedoch ungewiss sind, sind Rückstellungen zu bilden.

§ 24 GemHVO-Doppik führt abschließend die Sachverhalte auf, für die eine Bildung von Rückstellungen infrage kommt. Entfällt der Grund zur Rückstellung, sind diese aufzulösen.

#### 3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen

**€ 23.446.591,12**

Ausgewiesen werden die Pensionsrückstellungen mit € 19.538.825,93 sowie die Beihilferückstellungen in Höhe von € 3.907.765,19.

Das Innenministerium empfiehlt die Pensionsrückstellungen durch die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein (VAK) ermitteln zu lassen. Die entsprechenden Nachweise zur Bewertungsmethodik liegen vor. Für die Rückstellung wurde der Barwert ermittelt. Gemäß § 24 Nr. 1 GemHVO-Doppik wurde ein Rechnungszinsfuß von 5 % zu Grunde gelegt.

Der von der VAK gemeldete Betrag wurde noch um anteilige Pensionsrückstellungen der beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung beschäftigten Beamten und Versorgungsempfänger in Anlehnung an die Beschäftigungszeiten Stadtverwaltung /Eigenbetrieb Kommunalservice verändert. Die so entstandenen Beträge sind nachvollziehbar ermittelt und in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

Die Beihilferückstellungen wurden ebenfalls entsprechend der Vorgaben des § 24 Nr. 2 GenHVO-Doppik korrekt ermittelt.

Pensionsrückstellung	EB Wert in €
Pensionsrückstellung aktive Beamte	8.535.713,13
Pensionsrückstellung Versorgungsempfänger	8.764.882,80
Pensionsrückstellung Witwe/r	2.238.230,00

Beihilferückstellung aktive Beamte	1.707.142,63
Beihilferückstellung Versorgungsempfänger	1.752.976,56
Beihilferückstellung Witwe/r	447.646,00
<b>Gesamt</b>	<b>23.446.591,12</b>

### 3.2 Altersteilzeitrückstellung

**€ 639.745,17**

Gemäß § 24 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zur Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen Rückstellungen zu bilden.

Die Altersteilzeitrückstellung beinhaltet Verpflichtungen gegenüber 17 Kollegen/Innen der Stadt Itzehoe.

### 3.6 Verfahrensrückstellung

**€ 69.836,03**

Die Verfahrensrückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren umfasst sechs Verfahren.

Der Rückstellungsbetrag umfasst die voraussichtlichen Anwaltskosten, Gerichtskosten und Schadenersatz bzw. Zahlungsverpflichtungen. Die Ermittlung ist plausibel und nachvollziehbar.

## 4. Verbindlichkeiten

**€ 25.185.586,03**

Die im Jahr 2009 gebildeten bzw. weiter zu übertragenden Reste wurden in der Bilanzposition Verbindlichkeiten berücksichtigt.

## 4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

**€ 15.817.574,99**

Verbindlichkeiten aus Krediten	EB Wert in €
Öffentlicher Bereich	
Kredite vom Bund	12.590,52
Kredite vom Land	2.083.013,83
Privater Bereich	
Kredite von Kreditinstituten	13.721.970,64
<b>Gesamt</b>	<b>15.817.574,99</b>

Es bestehen insgesamt 52 Kredite. Hiervon betreffen 10 das Land, 40 Kreditinstitute sowie zwei den Bund.

## 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

**€ 158.828,27**

Unter dieser Bilanzposition werden im Rahmen von Grunderwerbsvorgängen eine zu zahlende Leibrente sowie fünf Restkaufgelder bilanziert.

## 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

**€ 23.046,79**

Verbindlichkeiten aufgrund von auf Verwahrkonten gebuchten so genannten Sicherheitseinbehalten werden hier passiviert.

## 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

€ 9.186.135,98

Neben der antizipativen Rechnungsabgrenzung werden hier die Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb Kommunalservice aufgrund nicht gezahlter Investitionskostenzuschüsse erfasst.

## 5. Passive Rechnungsabgrenzung

€ 1.603,00

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik als vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen anzusetzen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Sie dienen in der Bilanz als Korrekturposten, um bestimmte Zahlungsgrößen periodengerecht aufzuteilen. Dazu muss der Zahlungseingang vor dem Abschlussstichtag erfolgt sein.

## 8. Beurteilung des Anhangs zur Eröffnungsbilanz

Der Eröffnungsbilanz ist ein Anhang gemäß § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik in entsprechender Anwendung des § 51 GemHVO-Doppik beizufügen. Der Anhang enthält die besonderen Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen, insbesondere auch zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zudem dokumentiert und erläutert der Anhang generell

- Haftungsverhältnisse
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertungen
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen
- nicht erhobene Beiträge

Den gesetzlichen Vorgaben folgend sind dem Anhang beizufügen:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten, Wasser- und Bodenverbände

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz entspricht den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 in Verbindung mit § 54 Abs. 5 GemHVO-Doppik einschließlich der erforderlichen Anlagen. Dazu wurden die verbindlichen Muster aus den Ausführungsanweisungen zur GemHVO-Doppik verwendet.

Der Anlagenspiegel hat den Stand 31.12.2006. Dieser Auflistung wurde eine Darstellung eines AfA – Vorschaulaufes für die Jahre 2007, 2008 und 2009 beigefügt. Die gemeinsame Betrachtung der Zahlen zu den jeweiligen Anlagebestandteilen ergab die Werte zum 01.01.2010. Es erfolgte eine stichprobenartige Prüfung ohne Beanstandung.

Übertragene Haushaltsermächtigungen aus 2009 (in der Kameralistik als Haushaltsausgaberesste bezeichnet) werden erst im Jahresabschluss 2010 relevant, deshalb ist kein Anhang mit Übertragungen bei der Eröffnungsbilanz vorhanden.

Der sonstige Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt. Beanstandungen ergeben sich somit nicht.



## 9. Prüfungsverantwortung

Die Prüfungsplanung und Durchführung erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Itzehoe selbst. Die grundsätzliche Prüfungsverantwortung nach § 95 n Gemeindeordnung gegenüber der Ratsversammlung ist damit beim RPA angesiedelt.

Die „Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Itzehoe“ haben bei den unterschiedlichen Prüfungsthemen insbesondere den gebildeten Bereichen der Vermögensbewertungen die Mitarbeiter/innen des städtischen Rechnungsprüfungsamtes ausgeführt:

Silke Erfle	Technische Prüferin
Anja Möller	Verwaltungsprüferin
Volker Nielsen	Leiter Rechnungsprüfungsamt

Itzehoe 28.01.2014

Volker Nielsen  
Rechnungsprüfungsamt